

Unterstützungsfonds für NPO

Vortrag von Mag. Andrea Schellner
auf Basis Stand der Informationen 10.7.2020

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- NPO-Fonds Richtlinienverordnung – NPO-FondsRLV vom 6.7.2020
- FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen (in ständiger Bearbeitung)
- Fondsvolumen: 700 Mio EUR
- Antragstellung seit 8.7.2020 möglich
- Homepage: npo-fonds.at

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 3. Juli 2020

Teil II

300. Verordnung: NPO-Fonds-Richtlinienverordnung – NPO-FondsRLV

NPO-Unterstützungsfonds

FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Inhalt

NPO-Unterstützungsfonds FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen.....	1
1 Berechtigte Organisationen	5
1.1 Wer kann den Zuschuss erhalten?	5
1.2 Können auch Beteiligungsorganisationen einen Zuschuss erhalten?	5
1.3 Wer kann den Zuschuss nicht erhalten?	6
1.4 Kann eine Organisation den Zuschuss erhalten, wenn eine Gebietskörperschaft mit weniger als 50 % beteiligt ist?	6
1.5 Welche Maßnahmen sind zur Erfüllung der Schadensminderungs-Pflicht notwendig?	6
1.6 Können auch Neugründungen den Zuschuss bekommen?	6
1.7 Was bedeutet materiell insolvent?	6
1.8 Muss die Organisation ein österreichisches Bankkonto haben?	6
1.9 Sind gemeinnützige Wohnbaugesellschaften auch antragsberechtigt?	7
1.10 Was ist unter Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zu verstehen?	7
2 Art und Höhe der Unterstützung.....	2 8
2.1 Welche Unterstützung erhalten Organisationen?	8
2.2 Wie hoch ist der Zuschuss?	8

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

REGISTRIEREN

LOGIN

Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds

Non-Profit-Organisationen (NPO) erbringen für unsere Gesellschaft unverzichtbare Leistungen. Auch diese Organisationen sind von der Corona-Krise stark betroffen. Daher unterstützt die österreichische Bundesregierung

Persönliche und sachliche Voraussetzungen I

- Berechtigte Organisationen:
 - Non-Profit-Organisationen (kurz NPO), welche die Bestimmungen der §§ 34 - 47 BAO erfüllen (nicht auf Gewinn gerichtet, Förderung der Allgemeinheit).
 - Denkmalpflege, Entwicklungszusammenarbeit, Frauen und Gleichstellung, Freizeit und Erholung, Gedenk- und Erinnerungsarbeit, Gesundheit, Pflege und Wohlfahrt, Heimat- und Brauchtumspflege, Klima-, Umwelt- und Tierschutz, Kunst und Kultur, Rettungswesen, Soziales und Inklusion, **Sport**, Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft, Forschung Erziehung, sonstiges.
 - Feuerwehr
 - Gesetzlich anerkannte Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Voraussetzungen I:
 - Sitz und Tätigkeit in Österreich (außer bei Entwicklungszusammenarbeit)
 - Gründung am oder vor dem 10. März 2020
 - Durch COVID-19 verursachten Einnahmenausfall beeinträchtigt
 - Es liegt zum 10. März 2020 keine materielle Insolvenz vor, d.h. es gibt zu diesem Zeitpunkt keine positive Fortbestehensprognose

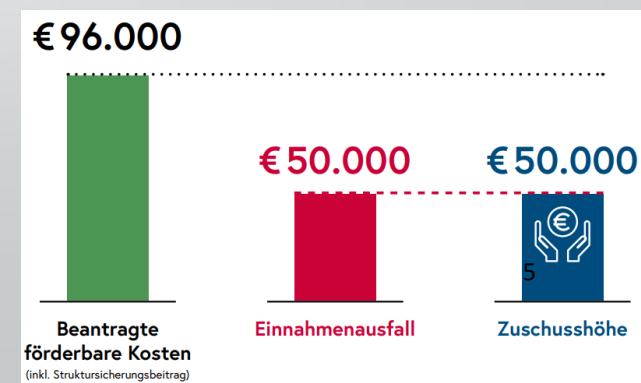
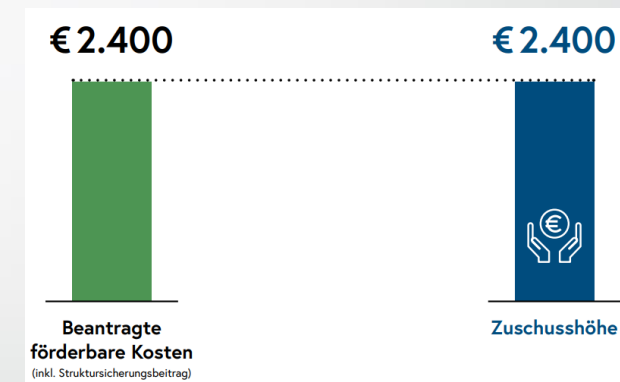


Persönliche und sachliche Voraussetzungen II

- Voraussetzungen II:
 - Keine rechtskräftige Finanzstrafe in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung
 - Schadensminderungspflicht d.h. der Verein hat Maßnahmen gesetzt, um die durch die Förderung zu deckenden förderbaren Kosten zu reduzieren (ex ante Betrachtung)
 - z.B.: Ansuchen um Mietzins-Senkung, angemessene Preise verhandeln bei Kauf von Schutzausrüstung, Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (Vergleichsangebote)
- Nicht förderfähige Organisationen:
 - Politische Parteien
 - Kapital- und Personengesellschaften, an denen eine Gebietskörperschaft mit mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist
 - Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors
- Neu gegründete Vereine können auch den Zuschuss erhalten, wenn sie vor dem 10. März 2020 errichtet wurden.

Art und Ausmaß der Förderung

- Art der Förderung:
 - Zuschuss d.h. nicht rückzahlbare Geldleistung mit dem Ziel, die statutengemäßen Aufgaben weiter erbringen zu können
- Höhe des Zuschusses:
 - Wenn die Summe aus förderbaren Kosten + 7% Struktursicherungsbeitrag **kleiner** EUR 3.000, dann maximal EUR 3.000
 - Wenn die Summe aus förderbaren Kosten + 7% Struktursicherungsbeitrag **größer** EUR 3.000, dann maximaler Zuschuss in Höhe des Einnahmen-Ausfalls
 - Untergrenze der Förderung: mind. EUR 500,00
 - Struktursicherungsbeitrag kann auch alleine beantragt werden



Förderbare Kosten I

- Förderbare Kosten (maximal 100% der Kosten):
 - Miete und Pacht (keine Ablösen)
 - Versicherungsprämien
 - Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
 - Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 10. März 2020 abgeschlossen wurden
 - Andere vertragliche Zahlungsverpflichtungen – vor allem Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss und Betriebskosten, jedoch **keine Personalkosten**
 - Kosten für die Bestätigung des Antrags durch die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung
 - Lizenzkosten
 - Kosten für Wasser, Energie, Telekommunikation und Reinigung
 - Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, die mindestens 50 % ihres Wertes verloren hat
 - Unmittelbar durch die Corona-Krise verursachte Kosten, z. B. Schutzausrüstung/Corona-Tests oder Desinfektionsmittel, jedoch **keine Personalkosten**
 - Nicht geförderte Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
 - Frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise abgesagt wurde und die Kosten sind vor dem 10. März 2020 entstanden

Förderbare Kosten II

- Einschränkungen bei den förderbaren Kosten:
 - Kosten müssen betriebsnotwendig sein
 - Anfall zwischen dem 1.4.-30.9.2020
 - Kosten für Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel dürfen angesetzt werden, wenn sie im Zeitraum 10.3.-30.9.2020 angefallen sind.
 - Nicht gefördert werden Kosten, die durch andere Förderungen oder Versicherungsleistungen abgedeckt wurden oder werden.
- Kosten die nicht gefördert werden:
 - Investitionen
 - Instandhaltungskosten
 - Personalkosten (Ausnahme: Personen nach Behinderteneinstellungsgesetz)
 - Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, deren zugrundeliegender Vertrag nach dem 09.03.2020 abgeschlossen wurde.
 - Kosten, die vor dem 01.04. angefallen sind; Ausnahme: siehe oben
 - Kosten, die nach dem 30.09.2020 anfallen
 - Kosten, die der Schadensminderungs-Pflicht entgegenstehen, z. B. Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung, die nicht dem angemessenen Marktpreis entsprechen
 - Nicht betriebsnotwendige Kosten
 - Kosten, die durch Versicherungen oder andere Förderungen bereits abgedeckt worden sind oder noch abgedeckt werden
 - Tilgungsraten im Rahmen der Rückzahlung von Krediten – hier können nur die Zinsen gefördert werden

Förderbare Kosten III

- Werden auch Kosten gefördert, die eigentlich im Zeitraum von 01.04. bis 30.09.2020 angefallen sind, aber gestundet wurden?
 - Ja, z. B. Mieten oder Zinsen, die wegen der Corona-Krise gestundet wurden.
- Wie werden Versicherungsprämien berücksichtigt, die im Voraus zum Beispiel im Jänner für das gesamte Jahr bezahlt wurden?
 - Diese Kosten können aliquot für den Betrachtungszeitraum 01.04. bis 30.09.2020 angesetzt werden.
- Es ist noch unklar, bis zu welcher Höhe Ihre Versicherung Kosten deckt. Kann man die Höhe auch nachträglich angeben?
 - Ja. Die tatsächlichen Leistungen der Versicherung müssen spätestens bei der Abrechnung angegeben werden – also spätestens am 31.12.2020
- Sind die Kosten für die Bestätigung des Antrags durch eine Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung durch den Zuschuss gedeckt – und gibt es eine Obergrenze?
 - Diese Kosten sind durch den Zuschuss gedeckt, wenn sie marktüblichen Preisen entsprechen. Marktübliche Preise können mittels Vergleichsangeboten nachgewiesen werden (Schadensminderungs-Pflicht).
- Sind förderbare Kosten auch förderbar, wenn sie im Ausland entstanden sind?
 - Ja, wenn sie eindeutig dem Zweck der Organisation zuzurechnen sind.
- Gilt bei den förderbaren Kosten das Rechnungsdatum oder der Zahlungsfluss?
 - Bei Einnahmen-Ausgaben rechnenden Organisationen können die förderbaren Kosten nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip erfasst werden, wenn das nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt. Spezialfall: Kosten für Veranstaltungen, die aufgrund behördlicher Maßnahmen abgesagt werden mussten (frustrierte Aufwendungen) müssen vor dem 10.03.2020 entstanden sein.
- Sind die Brutto-Kosten (inkl. Umsatzsteuer) oder nur die Netto-Kosten (exkl. Umsatzsteuer) förderbar?
 - Sofern es sich um eine vorsteuerabzugsberechtigte Organisation handelt, sind nur die Netto-Beträge förderbar. Bei einer Organisation, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und die Umsatzsteuer selbst und endgültig trägt, können die Brutto-Beträge gefördert werden.

Förderbare Kosten IV

Kostenposition	Zeitraum der Kosten	Betrag in EUR	Aktion
Miete und Pacht	01.04.2020 – 30.09.2020	3.000,00	
Versicherungsprämien	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Zinsen 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Lizenzkosten	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Betriebskosten von Liegenschaften 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Wertverlust verderbliche / saisonale Ware 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Kosten für förderbare Personengruppen 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung 	01.04.2020 – 30.09.2020	0,00	
Durch die Corona-Krise verursachte Kosten	10.03.2020 – 30.09.2020	0,00	
Kosten für abgesagte Veranstaltungen 	- 09.03.2020	0,00	
Summe der förderbaren Kosten:	3.000,00		

Struktursicherungsbeitrag I

- Höhe: 7% der Einnahmen des Jahres 2019 bzw.
 - wenn die Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren: 7% der durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 2018 und 2019
 - wenn für 2019 keine vollständigen Daten vorliegen: Es werden die Einnahmen 1.1.-31.5.2020 für das Kalenderjahr 2020 hochgerechnet (z.B. Neugründung)
- **Welche Kosten sind damit abgedeckt?**
 - Pauschale Kosten die nicht unter förderbare Kosten fallen (z.B.: Instandhaltung, Wartung, Aufwandsentschädigung)
- Keine Kostennachweispflicht. Es handelt sich um ein Pauschale. Es müssen aber die Einnahmen des vergangenen Jahres belegt werden können.
- **Kann man den Struktursicherungsbeitrag nur beantragen, wenn man auch förderbare Kosten beantragt?**
 - Nein, der Struktursicherungsbeitrag kann auch allein beantragt werden.

Struktursicherungsbeitrag II

Struktursicherungsbeitrag

Neben den förderbaren Kosten können Sie einen "Struktursicherungsbeitrag" beantragen. Der Struktursicherungsbeitrag beträgt idR 7 % der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

Einnahmen

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019:

52.628,65

Hilfe ▼

- Die Einnahmen des Jahres 2019 sind ungewöhnlich niedrig und daher nicht repräsentativ. Daher sollen die Einnahmen des Jahres 2018 miteinbezogen werden. In diesem Fall wird zur Berechnung des Struktursicherungsbeitrags der Durchschnittswert der Einnahmen aus 2018 und 2019 herangezogen.
- Es wird kein Struktursicherungsbeitrag, sondern nur förderbare Kosten beantragt.

Struktursicherungsbeitrag:

3.684,01

Einnahmenausfall I

- Berechnung des Einnahmenausfalls:

Einnahmen 1.-3. Quartal 2019	80 000
- Einnahmen 1.-3.Quartal 2020	-20 000
Einnahmenausfall	60 000

Einnahmen 1.-3. Quartal 2018	300 000
Einnahmen 1.-3. Quartal 2019	100 000
Durchschnitt Einnahmen 2018/19	200 000
- Einnahmen 1.-3.Quartal 2020	50 000
Einnahmenausfall	150 000

- Bei in 2019 neugegründeten Vereinen, die keine vollständigen Zahlen für das 1.- 3. Quartal 2019 vorlegen können, sind die fehlenden Einnahmenmonate für 2019 zu schätzen.
- Beachte: Die Berechnung des Einnahmenausfalls entfällt, wenn die beantragten förderbaren Kosten + Struktursicherungsbeitrag < EUR 3.000,00 sind.

Einnahmenausfall II

Einnahmenausfall

Bitte geben Sie die von der antragstellenden Organisation bereits erwirtschafteten bzw. voraussichtlichen Einnahmen an, damit der Einnahmenausfall berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: Die Einnahmen dürfen keine Zahlungen von verbundenen Organisationen beinhalten.

Einnahmen

1. Jänner 2020 bis 30. September 2020: 40.000,00

Einnahmen

1. Jänner 2019 bis 30. September 2019: 52.628,65

Errechneter Einnahmenausfall: 12.628,65

Einnahmen I

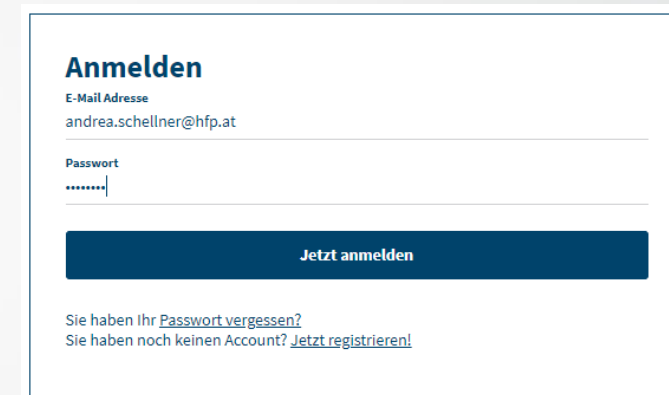
- Einnahmen/Erlöse sind zum Beispiel:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand
 - Spenden
 - Leistungsentgelte
 - Entgelte aus dem Verkauf von Waren
- Nicht als Einnahmen gelten insbesondere
 - Darlehens- und Kreditaufnahmen,
 - Verkauf von Anlagevermögen
 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- Zeitliche Zuordnung der Einnahmen auf die jeweiligen Quartale
 - bei Einnahmen/Ausgabenrechnern zählt das Datum des Zuflusses,
 - bei einer doppelten Buchhaltung der Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Einnahmen II

- Welche Auswirkungen hat die Höhe der Einnahmen im Jahr 2019 auf den Zuschuss?
 - Bei förderbaren Kosten über 3.000 Euro ist der Zuschuss mit der Höhe des Einnahmen Ausfalls begrenzt.
 - Die Einnahmen 2019 sind Berechnungsgrundlage für den Struktursicherungsbeitrag.
 - Ausnahmen:
 - Organisationen mit ungewöhnlich niedrigen Einnahmen im Jahr 2019 können die Werte aus dem Jahr 2018 in die Berechnung miteinbeziehen.
 - Organisationen, die nach dem 01.01.2019 gegründet wurden, können hochgerechnete oder geschätzte Werte angeben.
- Die Einnahmen der Organisation schwanken von Jahr zu Jahr. 2020 wären mehr Einnahmen geplant gewesen als 2019. Wird das berücksichtigt?
 - Leider nein. Denn der Einnahmen-Ausfall im Jahr 2020 kann nur im Vergleich zum Vorjahr bzw. zu den beiden Vorjahren ermittelt werden.

Verfahren der Förderungsabwicklung I

- Antragstellung:
 - Im Internet auf der Webseite <http://www.npo-fonds.at>
 - Nur digitale Antragstellung möglich!
 - Antragstellung im Zeitraum 8.7.-31.12.2020 möglich. Wenn die Antragstellung nach dem 30.9.2020 erfolgt dann beinhaltet diese auch gleich die Abrechnung des Zuschusses.
- Beachte: Abrechnung des Zuschusses im Zeitraum 1.10. bis 31.12.2020
- Kosten des Antrages:
 - Grundsätzlich kostenlos
 - Bestätigung durch Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin notwendig, wenn:
 - einen Zuschuss von über 12.000 Euro beantragt,
 - im Jahr 2019 Einnahmen von über 120.000 Euro erzielt wurden,
 - im letzten Geschäftsjahr mehr als 10 Arbeitskräfte beschäftigt waren (unselbstständig Beschäftigte und Personen mit freiem Dienstvertrag),
 - an anderen Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern Beteiligungen bestehen, oder
 - eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft vorliegt.



Anmelden

E-Mail Adresse
andrea.schellner@hfp.at

Passwort
.....

Jetzt anmelden

Sie haben Ihr [Passwort vergessen?](#)
Sie haben noch keinen Account? [Jetzt registrieren!](#)

Verfahren der Förderungsabwicklung II

- Antrag anlegen



Meine Förderungen

Übersicht über Förderungsanträge, auf die Sie Zugriff haben.

Neuen Antrag anlegen +

Suche: Suchbegriff eingeben und Enter drücken

Filter v

Förderungswerber v	Förderungsvorhaben ^	Update ^	Status ^	Bearbeiten ✎	Berechtigte 1
Rettet den jüdischen Friedhof Währing	Unterstützung zur Fortführung der Tätigkeit während der Covid19-Krise	10.07.2020 11:36	Noch nicht abgesendet		

Weitere Personen berechtigen

Die Erteilung der Zugriffsberechtigung für einen Förderungsantrag ist nur an Vertreter*innen der antragstellenden Organisation, Vertreter*innen der Eigentümer*in und Mitarbeiter*innen der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung zulässig (siehe Nutzungsbedingungen).

Vorname

Nachname

E-Mail Adresse

Schließen

Übernehmen

- Antrag ausfüllen (Folgesseite)

Verfahren der Förderungsabwicklung III

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Zur Übersicht andrea.schellner@hfp.at Abmelden

HFP: Beschleunigen Sie die Bearbeitung Ihres Antrages durch das Ausfüllen aller Felder!

In diesen Bereichen fehlen noch Pflichtfelder

0 Organisation	Bankverbindung BIC	Jetzt vervollständigen
1 Förderbare Kosten	Allgemeine Bedingungen In diesen Bereichen fehlen noch Pflichtfelder	Jetzt vervollständigen

Ihr Zuschuss beträgt voraussichtlich: € 4.000,00

1. Laden Sie bitte einen amtlichen Lichtbildausweis des vertretungsbefugten Organs hoch:

Art des amtlichen Lichtbildausweises: Pflichtfeld

Lichtbildausweis

File upload icon: Datei(en) auswählen

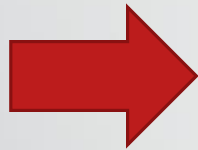
Art des amtlichen Lichtbildausweises dropdown menu:
Art des amtlichen Lichtbildausweises
Führerschein
Reisepass
Personalausweis

2. Laden Sie bitte das Antragsformular herunter:

Antrag herunterladen

3. Holen Sie alle angedruckten Unterschriften ein:

- Vertretungsbefugtes Organ der antragstellenden Organisation



Verfahren zur Förderungsabwicklung IV

- **Wer muss den Antrag stellen?**
 - Ein vertretungsbefugtes Organ (z.B.: Obfrau, Finanzreferent) der Organisation.
- **Ist eine Handysignatur auch möglich?**
 - Es kann digital mit Handysignatur signiert oder ausgedruckt, händisch unterschrieben und hochgeladen werden.
- **Wie viele Personen eines Vereins müssen den Antrag unterschreiben?**
 - Unterschriften müssen den Vereinsstatuten entsprechend geleistet werden, das heißt wenn in finanziellen Angelegenheiten zwei Vertreterinnen und Vertreter vorgesehen sind, müssen zwei Personen unterschreiben.

statutenmäßige
Vertretungsregelung

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau sowie eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Im Falle der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau vertritt ihn/sie einer der beiden Stellvertreter/innen.

Abgelaufene
Funktionsperiode des
Leitungsorgans des Vereins



- In bestimmten Fällen: Unterschrift mit Stempel einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung.
- **Was verzögert die Auszahlung?**
 - Eine Unterschrift fehlt – z. B. die der vertretungsbefugten Person, der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung.
 - Der Stempel der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung fehlt.
 - Der Lichtbild-Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) wurde nicht hochgeladen.
 - Am Lichtbild-Ausweis ist die Unterschrift nicht sichtbar.
 - Es wurde nicht der Lichtbild-Ausweis der im Antrag genannten vertretungsbefugten Person hochgeladen (Es reicht ein Ausweis).
 - Die Unterschrift am Antragsformular und im Lichtbild-Ausweis stimmen nicht überein.
 - Im Antrag wurden fehlerhafte Daten angegeben, z.B. die ZVR Nummer ist nicht korrekt.

Verfahren zur Förderungsabwicklung V

- Auszahlung des Zuschusses:
 - Anträge vor dem 30. September 2020:
 - Zuschüsse bis 3.000 Euro:
 - Auszahlung in voller Höhe innerhalb weniger Tage nach dem Antrag.
 - Zuschüsse von 3.000 bis 6.000 Euro:
 - Auszahlung von 3.000 Euro innerhalb weniger Tage nach dem Antrag, Restbetrag nach Endabrechnung.
 - Zuschüsse über 6.000 Euro:
 - Auszahlung von 50 % des Zuschusses innerhalb weniger Tage nach dem Antrag, Restbetrag nach Abrechnung.
 - Anträge ab 1. Oktober 2020:
 - Der gesamte Zuschuss wird in der Regel innerhalb weniger Tage überwiesen. Wenn Rückfragen erforderlich sind, ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.
 - Wenn der Verein die Bestimmungen der Förderrichtlinie nicht einhält, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

Verfahren zur Förderungsabwicklung VI

- Muss jede Organisation, die den Antrag bis 30.9.2020 stellt, eine Abrechnung einreichen?
 - Ja – und zwar zwischen 1.10.2020 und 31.12.2020.
 - Bitte bedenken Sie:
 - Im Antrag können Einnahmen und Kosten teilweise nur geschätzt werden. Bei der Abrechnung müssen die tatsächlichen Einnahmen und Kosten angegeben werden.
 - Wenn keine Abrechnung eingereicht wird, muss der bereits ausbezahlte Betrag zurückgefordert werden.
- Muss eine Organisation, die den Antrag nach dem 30.9.2020 stellt, eine Abrechnung einreichen?
 - Nein. Denn bei Anträgen nach dem 30.9.2020 müssen schon bei der Antragstellung die tatsächlichen Einnahmen und Kosten angegeben werden.

Weitere Fragen?



- Bitte schriftlich an den ASVÖ Bund:

office@asvoe.at

- Ich danke für die Aufmerksamkeit und wünsche viel Erfolg bei der Antragstellung!



Mag. Andrea Schellner
HFP Steuerberatungs GmbH
HLB Intercontrol Austria GmbH, Wirtschaftsprüfung
1030 Wien, Beatrixgasse 32
andrea.schellner@hfp.at

